



**BMG e.V.**

Bayerische Mykologische Gesellschaft

## **Satzung der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft (BMG e.V.)**

### **I. Name, Sitz und Vereinszweck**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Bayerische Mykologische Gesellschaft e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Im internationalen Gebrauch kann die Bezeichnung „Bavarian Mycological Society“ verwendet werden.
- 2) Sitz des Vereins ist München (Bayern).

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aus- und Weiterbildung von Pilzberatenden und Pilzsachverständigen
- Kartierung der heimischen Funga
- Umweltpädagogik
- Durchführung öffentlicher Pilzausstellungen
- Erfahrungsaustausch mit anderen mykologischen Vereinen
- Publikation von Fachbeiträgen

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

Der Zweck der Gesellschaft soll unmittelbar erreicht werden durch

- 1) Förderung und Weiterbildung der auf dem Gebiet der Mykologie bzw. Pilzkunde tätigen Personen zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit bei Feststellung des Bestandes, der Verteilung, der Verbreitung, der Ökologie und der Phänologie der Pilzarten Bayerns sowie Aus- und Weiterbildung von Pilzberatenden und Pilzsachverständigen insbesondere Fortbildung der Mitglieder auf dem Gebiet der Floristik, der Taxonomie, der Systematik und der Pilzgeographie unter Berücksichtigung ihrer Hilfswissenschaften;
- 2) Erfahrungsaustausch mit anderen mykologischen Vereinen und Förderung des wissenschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern und des Vereinslebens, u. a. durch Publikationen von Fachbeiträgen;
- 3) Durchführung von öffentlichen Pilzausstellungen, Lehrveranstaltungen und pilzkundlichen Wanderungen;
- 4) Kartierung der heimischen Funga;
- 5) Veranstaltung von Fachtagungen in regelmäßigem Abstand zur Förderung des

Gedankenaustauschs und der Weiterbildung der Mitglieder;

- 6) Vermittlung von ökologischen Zusammenhängen und die Bedeutung der Funga für das Ökosystem Wald bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen.

#### **§ 4 Grundsätze der Tätigkeit (Gemeinnützigkeit)**

- 1) Die Bayerische Mykologische Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2) Die Bayerische Mykologische Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Bayerische Mykologische Gesellschaft ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 6) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Bayern und des Umweltschutzes ist Ziel der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft.

## **II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Klassen der Mitglieder**

Die Gesellschaft besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. außerordentlichen Mitgliedern.

#### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können Personen werden, die volljährig sind und sich selbständig durch Verträge verpflichten können. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes, wie z. B. eingetragene Vereine, Gemeinden usw.

#### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Mykologen und Mykologinnen von wissenschaftlichem Rufe und solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben.

#### **§ 8 Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder können werden Minderjährige, sowie Personen, die an der Erreichung des Vereinszweckes mitarbeiten wollen, aber aus triftigen Gründen nicht alle Pflichten des Vereins erfüllen können. Außerordentliche Mitglieder können ferner werden nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften, Anstalten, Schulen und Behörden, welche

die Bestrebungen des Vereines unterstützen oder fördern wollen.

### **§ 9 Anmeldung zur Aufnahme**

Wer ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden will, muss sich beim Vorstand, mittelbar oder unmittelbar, schriftlich zur Aufnahme anmelden. Die Aufnahme erfolgt bei Annahme des Antrags mit dem Eingang bei einem Mitglied des Präsidiums. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung ist eine Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat möglich, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

### **§ 10 Ernennung zum Ehrenmitglied**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied kann die Ernennung beantragen.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Austritt. Dieser muss schriftlich erklärt werden, und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Der Austritt aus der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.
- 3) Streichung. Diese kann das Präsidium beschließen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug ist.
- 4) Ausschluss. Diesen kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn sich ein Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat oder bewusst den satzungsmäßigen Bestrebungen des Vereins entgegengearbeitet hat oder sich schuldhaft grob vereinsschädigend verhalten hat.
- 5) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zu den Vereinsämtern zu wählen und gewählt zu werden;
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an die Mitgliederversammlung;
- 4) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird;
- 5) Das Präsidium kann in besonderen Fällen den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

### **§ 13 Ausübung der Mitgliedsrechte der juristischen Personen**

Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, üben ihre Mitgliedsrechte durch eine gesetzliche vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Person aus. Den ihnen angehörenden Einzelpersonen stehen die Mitgliedsrechte nicht zu. Dasselbe gilt sinngemäß für außerordentliche Mitglieder, die nicht Einzelpersonen sind.

### **§ 14 Kostentragung**

Die Kosten, die durch die Ausübung der Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft entstehen, hat jedes Mitglied selbst zu tragen.

## **IV. Führung der Vereinsgeschäfte**

### **§ 15 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Mitgliederversammlung (§ 16)
2. das Präsidium (§ 17)
3. der Vorstand (§§ 18 f.)
4. der Beirat (§ 20)

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft. Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Eine Stimmenübertragung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Juristische Personen entsenden eine stimmberechtigte vertretungsberechtigte Person.
- 2) Der Präsident bzw. die Präsidentin oder einer seiner bzw. ihrer Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn dies erforderlich ist, mindestens aber jährlich. Den Mitgliedern kann ermöglicht werden an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin mit einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Bei schriftlicher Einverständniserklärung des Mitglieds reicht eine Ladung per E-Mail aus. Die Einladung inklusive Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen und der Aufforderung bis zu einem vom Präsidium festzusetzenden Zeitpunkt Anträge schriftlich per E-Mail bei einem Mitglied des Präsidiums einzureichen. Diese sowie die Anträge des Präsidiums sind den Mitgliedern nach Ablauf dieser Frist unverzüglich mitzuteilen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.
- 3) Die Leitung in der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident bzw. die Präsidentin, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands gem. § 18 oder eine von der Mitgliederversammlung gewählte vertretungsberechtigte Person.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  1. auf Beschluss des Präsidiums;
  2. auf schriftlichen unter Angabe der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Die Einberufung muss unverzüglich nach den Vorschriften des Abs. 2 erfolgen. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit. Satz 2 dieses Absatzes gilt für Beschlüsse gemäß Satz 3 und 4 entsprechend.
- 7) Die Durchführung von Wahlen regelt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen. Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt.
- 8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und dessen Entlastung,
  2. Wahl des Präsidiums,
  3. Wahl der Kassenprüfenden,
  4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen,
  5. Festsetzung von Beiträgen,
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von mindestens dem Protokollführenden und der Leitung der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

### **§ 17 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstands (§ 18)
2. den Mitgliedern des erweiterten Vorstands (§ 19)

Es wird für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung von einem der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen einberufen. Das Präsidium ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung einer bzw. einer der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Präsidium bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheiden bis zu zwei Präsidiumsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich das Präsidium für den Rest der Amtszeit durch Wahl neuer Mitglieder ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden. Scheiden mehr als zwei Präsidiumsmitglieder aus, so hat die Neuwahl des gesamten Präsidiums durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.

### **§ 18 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und einem Schatzmeister bzw. einer Schatzmeisterin.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft und verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Gültigkeit rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.

### **§ 19 Erweiterter Vorstand**

Bestandteil des Präsidiums der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft ist der erweiterte Vorstand, der sich für die Umsetzung der Ziele des Vereins stark macht. Details zum erweiterten Vorstand und dessen Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands geregelt.

### **§ 20 Beirat**

Als weiteres wichtiges Organ der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft sind die Beiräte zu nennen, die das Präsidium bei dem Erreichen des Vereinsziels unterstützen. Details zu den Beiräten und dessen Aufgaben werden in der Geschäftsordnung für Beiräte geregelt.

### **§ 21 Kassenprüfung**

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, denen jederzeit eine Überprüfung der Kassenführung der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft zu gewähren ist. Sie haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Präsidiums über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

### **§ 22 Ordnungen**

Die Bayerische Mykologische Gesellschaft gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Es gelten außer dieser Satzung noch die folgenden Ordnungen:

1. Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen
2. Wahlordnung
3. Beitragsordnung

4. Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands
5. Geschäftsordnung des Beirats
6. Ordnung zur Ausbildung und Prüfung von Pilzberatenden<sup>BMG</sup>
7. Ordnung zur Ausbildung und Prüfung von Pilzsachverständigen<sup>BMG</sup>

Die Ordnungen 1. bis 5. werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die weiteren Ordnungen können nur vom Präsidium erlassen, geändert bzw. aufgehoben werden.

Die Einsichtnahme in die Ordnungen ist für jedes Vereinsmitglied möglich. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **§ 23 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- 1) Über die Auflösung der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, zu der die Mitglieder unter schriftlicher Ankündigung des Versammlungszweckes und Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Wochen einzuladen sind. Ein Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ottensoos, 26.09.2021